

Jan Kahuda

**Das Dilemma der tschechoslowakischen  
Archivdelegierten nach dem Zerfall der  
Habsburgermonarchie**

S. 113–132

aus:

**Archivare zwischen  
Kaiserreich und Weimarer  
Republik**

---

**Institutionen, Schriftgut,  
Geschichtskultur**

Tom Tölle  
Sarah Schmidt  
Jessica von Seggern  
Markus Friedrich (Hrsg.)

Hamburg University Press  
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg  
Carl von Ossietzky

# IMPRESSUM

## **Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

## **Lizenz**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.



## **Online-Ausgabe**

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

ISSN (online) 2627-8995

DOI <https://doi.org/10.15460/hup.263.2029>

## **Gedruckte Ausgabe**

ISSN (print) 0436-6638

ISBN 978-3-943423-80-8

## **Layoutentwicklung**

In Zusammenarbeit mit dem Verlag durch Sascha Fronczek, studio +fronczek, Karlsruhe (Deutschland), <https://saschafronczek.de>.

## **Cover und Satz**

Hamburg University Press

## **Druck und Bindung**

Books on Demand – Norderstedt (Deutschland)

## **Verlag**

Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek

Hamburg Carl von Ossietzky, Hamburg (Deutschland), 2023

<https://hup.sub.uni-hamburg.de>

## **Zitiervorschlag**

Jan Kahuda: Das Dilemma der tschechoslowakischen Archivdelegierten nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie. In: Tom Tölle et al. (Hrsg.): *Archivare zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik: Institutionen, Schriftgut, Geschichtskultur*, (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, 25), Hamburg: Hamburg University Press, 2023, S. 113–132, DOI: <https://doi.org/10.15460/hup.263.2049>.

## INHALT

<b>Grußwort</b> <i>Udo Schäfer</i>	9
<b>Einleitung</b> Die Archivare der Weimarer Republik und die bestandsbildende Rolle von Geschichtskultur <i>Markus Friedrich, Tom Tölle</i>	11
<b>Der letzte Erlass des Gouverneurs von Kamerun</b> Akteure in der (außer-)archivischen Überlieferungsbildung zu den deutschen Kolonien <i>Sabine Herrmann</i>	57
<b>Die deutsch-dänischen Archivbeziehungen im Nachklang des Versailler Vertrags</b> <i>Sarah Schmidt</i>	89
<b>Das Dilemma der tschechoslowakischen Archivdelegierten nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie</b> <i>Jan Kahuda</i>	113
<b>Individuelle Profile in einer Phase der „Liberalität“</b> Die leitenden Staatsarchivare Eugen Schneider, Karl Otto Müller und Friedrich Wintterlin in Stuttgart und Ludwigsburg 1918–1933 <i>Robert Kretzschmar</i>	133

<b>Sammlungen, Genealogie und Lokalhistorie</b>	<b>177</b>
Archiv- und Geschichtskultur im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts – das Beispiel Armin Tilles (1870–1941) <i>Markus Friedrich</i>	
<b>Ludwig Bittner: (k)ein Archivar der Ersten Republik</b>	<b>215</b>
<i>Thomas Just</i>	
<b>Der Historiker Ludwig Schmitz-Kallenberg als Leiter des Staatsarchivs Münster 1921–1932</b>	<b>243</b>
<i>Wilfried Reininghaus</i>	
<b>Paul Fridolin Kehrs Planungen für die Forschungsarbeit im Archiv</b>	<b>267</b>
Zum Berufsbild der Preußischen Staatsarchivare in der Weimarer Republik <i>Sven Kriese</i>	
<b>Ein Experiment delegitimiert das Modell</b>	<b>303</b>
Die (Nicht-)Etablierung von Adelsarchivvereinen in Westfalen, im Rheinland und in Österreich in der Zwischenkriegszeit <i>Tom Tölle</i>	
<b>Die Vorgeschichte der „Archivkunde“</b>	<b>333</b>
Adolf Brennekes archivwissenschaftlicher Ansatz und seine Voraussetzungen <i>Dietmar Schenk</i>	
<b>Anhang</b>	<b>357</b>
<b>Autorinnen und Autoren</b>	<b>371</b>

# Das Dilemma der tschechoslowakischen Archivdelegierten nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie<sup>1</sup>

Jan Kahuda

## Einleitung

Am 18. Mai 2020 haben wir uns an das 100-jährige Jubiläum des sogenannten Prager Archiv-Abkommens zwischen der damaligen Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich erinnert. Dieses Abkommen war die direkte Folge des Friedensvertrages von St. Germain von 1919. Es gelangten damit einige Punkte des Vertrages zur Durchführung, die die lange strittige Trennung des Archiv- und Schriftguts beider Seiten betrafen. Diese Vereinbarung bildete den Abschluss sehr komplizierter Verhandlungen, nicht nur auf politischer und diplomatischer Ebene, sondern auch im Bereich der Archive und Historiker. Für das Archivwesen als Wissenschaft, aber auch als Verwaltungsbereich, nicht nur in der Tschechoslowakischen Republik, sondern auch in den anderen Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie, stellte dieses Abkommen einen Meilenstein dar: Vor allem die vorhergehenden Verhandlungen beeinflussten nämlich die weitere Entwicklung des Archivwesens in diesen Staaten dauerhaft. Dies betrifft zentrale Bereiche wie die Bestandsbildung, die Organisation des Archivwesens, die Archivtheorie und Methodik sowie die Historiografie und die Herausbildung von einer fachlichen Identität.<sup>2</sup>

Auf der einen Seite können die Archivverhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg und nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie also zweifellos als große Zäsur und auch als wichtige ideologische Weichenstellung aufgefasst werden. Auf der anderen Seite aber stellte diese Situation – vor allem in fachlicher Hinsicht – eine große Kontinui-

---

1 Für die sprachliche Korrektur dieses Textes bin ich Mag. Irmgard Pangerl tief verbunden, für weitere Korrekturen und Empfehlungen danke ich auch herzlichst Dr. Sarah Schmidt und Dr. Tom Tölle.

2 Zum tschechoslowakisch-österreichischen Archivabkommen gibt es schon reiche Literatur, vor allem Ludwig Bittner: Die zwischenstaatlichen Verhandlungen über das Schicksal der österreichischen Archive nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns, in: Archiv für Politik und Geschichte 3, 1925, S. 58–96; Walter Hummelberger: Das österreichisch-tschechoslowakische Archivübereinkommen vom 18. Mai 1920, in: *Scrinium* 32, 1985, S. 43–65; Zdeněk Šamberger: K archivní restituci s Rakouskem po roce 1918, in: *Právněhistorické studie* 33, 1993, S. 117–137; Eva Drašarová: Československo-rakouská archivní a spisová rozluka. Archivy ve věčném pohybu aneb časy se mění (a problémy s nimi), in: *Z Českého ráje a Podkrkonoší – supplementum* 16, 2013, S. 216–241; in breiten Zusammenhängen Leopold Auer: Neuere Forschungen zum Schicksal des archivalischen Erbes der Habsburgermonarchie nach dem Ersten Weltkrieg, in: ebd., S. 179–193.

tät mit dem vorherigen Zustand dar. Es zeichnet die Debatten um das Archivabkommen aus, dass dabei die Bestandserhaltung, das heißt die Sorge um die Integrität sowie Identität von Beständen und die Angst vor deren Beschädigung, aber auch die Furcht vor Unzugänglichkeit oder Vernichtung wichtige Fragen für die Beteiligten darstellten. Über diese Fragen haben die einzelnen handelnden Personen, vor allem die Archivare, sehr ernst und verantwortungsbewusst nachgedacht. Das Ergebnis der Verhandlungen war wie so oft bei komplexen zwischenstaatlichen Abkommen ein Kompromiss, der politischen Erwartungen und Aufgaben und diplomatischen Aspirationen, aber auch der ökonomischen Lage beider Länder sowie der fachlichen Substanz der konkreten, archivtheoretischen Probleme angemessen Rechnung zu tragen versuchte.

Eine Zusammenfassung dieser Überlegungen können wir zum Beispiel in den Worten eines der tschechoslowakischen Archivdelegierten in Wien, Karel Kazbunda, finden, der in seinen – zuletzt in einer wissenschaftlichen Edition veröffentlichten – Erinnerungen schrieb:<sup>3</sup>

„Vor der Unterschrift des Friedensvertrags von St. Germain war die Frage folgende: Ist es möglich und akzeptabel, dass der schriftliche Nachlass der Habsburgermonarchie als einzigartige, unverzichtbare und bisher unbekannt Quelle für die historische Entwicklung unseres Staates im souveränem Besitz nur eines Nachfolgestaats (d. h. Deutsch-Österreichs) bleiben sollte, nur deswegen, weil er innerhalb vieler Jahrhunderte in Wien entstanden ist?“<sup>4</sup>

Kazbunda fragte also stellvertretend für zahlreiche Archivare in den Nachfolgestaaten des zerfallenen Habsburgerreiches, ob nicht ihre Archive und damit die jeweiligen Nationalgeschichten zumindest gleichrangigen Anspruch auf diese Überlieferung hätten.

## **Die Tschechoslowakische Republik und das archivalische Erbe der Habsburgermonarchie**

Das Interesse an den Archivbeständen und Registraturen von Zentralbehörden der österreichischen und österreichisch-ungarischen Monarchie ließ sich schon im Herbst 1918 beobachten. Vor allem Archivare tschechischer Herkunft, die in Wiener Archiven arbeiteten, trugen diese Frage in die „tschechoslowakische Politik“. Ihre Motive waren dabei unterschiedlich und reichten von persönlichen wie der selbstverständlichen Hoffnung

---

3 Karel Kazbunda: *Mé archivní poslání ve Vídni 1919–1923*, hrsg. von Jan Kahuda, Prag 2020.

4 Ebd., S. 27–28.

auf einen Karrieresprung, über nationalpatriotische und vaterländische Ideologie. Vor allem aber, so meine ich, standen fachliche Gründe im Vordergrund. Wir müssen bei der Einschätzung der Motivationen bedenken, dass zu dieser Zeit der Zutritt zu den Beständen und das Wissen über sie in Wiener Archiven sehr limitiert waren. Dies galt sowohl für die Forschungen einzelner als auch, und das war vielleicht das Wichtigste, für das allgemeine Wissen über die Bestandsstruktur und Inhalte.<sup>5</sup>

So waren die drei Wiener Archivare aus Böhmen, zumindest in der Phase direkt nach 1918, die einzige Informationsquelle, nicht nur für die tschechische (bzw. tschechoslowakische) Geschichtsschreibung, sondern auch für die tschechoslowakische Politik im Rahmen der vorbereitenden Friedens-, Reparations- und Liquidierungsverhandlungen. Die tschechoslowakische Verhandlungsseite nahm die Frage des Kulturerbes der Donaumonarchie sehr ernst. In diesem Zusammenhang ist auch nicht zu übersehen, dass die meisten Archivare politisiert waren und über bedeutende politische Kontakte, wie etwa direkt zum Präsidenten Tomáš Garrigue Masaryk, der jahrelang in Wien gelebt und gewirkt hatte, besaßen. Dieses politische Engagement von Archivaren und Historikern zur Zeit der Monarchie und der Ersten Republik stellte indes einen Normalfall dar.

Die drei Wiener Archivare, die gleich im November 1918 als tschechoslowakische Staatsbeamten übernommen wurden, waren also die erste Fachgruppe mit politischen Beziehungen, die großen Einfluss auf die Verhandlungen hatten, die hier im Zentrum stehen.<sup>6</sup> Es handelte sich um zwei Archivare aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Václav Kratochvíl,<sup>7</sup> der aber schon 1919 starb, und Josef Malota<sup>8</sup> sowie um den Archivar des Hofkammerarchivs Jan Morávek.<sup>9</sup> Morávek war bereits 1919 nach Prag übersiedelt und als Leiter der Abteilung für Archivwesen im neu gegründeten Ministerium für Schulwesen und Nationalaufklärung der Tschechoslowakischen Republik tätig. Er bekleidete auch den einflussreichen Posten des Direktors des Archivs der Prager Burg. Gerade dieses Archiv sollte eine wichtige Rolle in der künftigen tschechoslowakischen Archivorganisation spie-

---

5 Dazu Michael Hochedlinger: *Österreichische Archivgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalter*, Wien – München 2013, S. 427.

6 Václav Kratochvíl, Josef Malota und Jan Morávek wurden schon am 11. November 1918 als Beamte der Tschechoslowakischen Republik übernommen, dazu Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bestand Auswärtige Angelegenheiten – Neue Administrative Registratur, Fach 4, Kart. 204.

7 Václav Kratochvíl (1861–1919), ab 1891 Archivar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, 1893 Archivkonzipist, 1908 Staatsarchivar, 1913 Sektionsrat, 1918 Liquidierungskommissar.

8 Josef Malota (1881–1922), ab 1909 Archivar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, 1911 Konzeptspraktikant, 1912 Archivkonzipist, 1913 Vizearchivar, 1918 Liquidierungskommissar, 1920 Legationsattaché.

9 Jan Morávek (1887–1960), ab 1913 Archivar im Hofkammerarchiv, 1917 Vizearchivar, 1919 Staatsarchivar im Schulwesenministerium, 1941 Ministerialrat, 1920–1948 Direktor des Archivs der Prager Burg.

len. Hier sollten – bei einer möglichen Abgabe – auch einige Wiener Bestände, vor allem Obersthofmeisterakten und Hofkammerakten aufbewahrt werden. Jan Morávek war also die einflussreichste, aber auch bedeutendste Persönlichkeit, die neben den Direktoren des Archivs des Innenministeriums Ladislav Klicman<sup>10</sup> und des Archivs des Außenministeriums Jan Opočenský<sup>11</sup> die folgenden Archivverhandlungen prägte.<sup>12</sup>

Ein zweites Ideenzentrum für die Archivverhandlungen entstand ebenfalls im Jahre 1918 in Form eines Beirats für die Rückgabe der ausländischen Bohemica rund um den Kunsthistoriker Zdeněk Wirth.<sup>13</sup> Wirth stand viele Jahre lang (bis 1950) an der Spitze des tschechoslowakischen Denkmalamtes. Seine Aufgabe war von Anfang an, das tschechoslowakische Memorandum über die Restitution von Kunstobjekten und Kulturdenkmälern für die Pariser Friedenskonferenz vorzubereiten.<sup>14</sup> Darin wurden alle tschechoslowakischen Ansprüche die Kulturgüter (inklusive Archivalien) betreffend definiert. Wichtig war die Formulierung möglichst präziser Begründungen zu all jenen potenziellen Objekten, für die sich die tschechoslowakische Seite interessiert zeigte. Im Fall der Archivbestände erforderte dieses Vorgehen, dass die Argumente auf einer verwaltungsgeschichtlichen Analyse sowie auf einer Übereinstimmung mit den methodischen Prinzipien der Archivpraxis basieren sollten.

### Kondominium versus Archivtrennung

In derselben Zeit, Anfang 1919, kristallisierten sich auf fachlicher Ebene zwei gegensätzliche Konzeptionen heraus, wie man mit den Zentralarchivbeständen der ehemaligen Mo-

---

10 Ladislav Klicman (1867–1943), ab 1896 Archivar im Statthaltereiarchiv, 1899 Staatsarchivar, 1905 Archivdirektor, 1918 Leiter des Statthaltereiarchivs, 1919–1934 Direktor des Archivs des Innenministeriums.

11 Jan Opočenský (1885–1961), 1920–1936 und 1945–1946 Direktor des Archivs des Außenministeriums, 1936–1938 Generalkonsul der Tschechoslowakischen Republik in Paris, 1940–1945 Archivar des Präsidenten Edvard Beneš, 1949 UNESCO-Beamter.

12 Nationalarchiv Prag, Bestand Landesarchiv Böhmen (Archiv Země české), Kart. 82, Jan Morávek an den Direktor des Landesarchivs Jan Bedřich Novák, 2.11.1918: „Meine Meinung ist die: so viel wie möglich aus Wiener Archiven nach Prag überführen, denn nirgendwo werden sie so gepflegt wie in unserem Land.“ Dazu noch Archiv der Prager Burg, Bestand Jan Morávek, Manuscript Jak se vyvinulo naše postavení po zřízení likvidační komise (= Wie sich unsere Position nach der Einrichtung der Liquidationskommission entwickelt hat).

13 Zdeněk Wirth (1878–1961), Kunsthistoriker, 1918 Departmentsvorstand im Schulwesenministerium, 1928–1940 Direktor des Denkmalamtes, 1946–1951 Vorsitzender der Nationalkulturkommission.

14 Archiv des Aussenministeriums Prag, Bestand Mírová konference v Paříži, Kart. 1: Denkschrift über die Restitution der Wiener Archivalien; Institut für Kunstgeschichte, Nachlass Zdeněk Wirth, Sign. W-A-13/1–2: Denkschrift über die Ansprüche der Tschechoslowakischen Republik an die Kulturgüter der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.



narchie umgehen würde. Diese unterschiedlichen Meinungen spiegelten auch die unterschiedliche Situation in den Nachfolgestaaten beziehungsweise die unterschiedliche Lage der Fachleute in diesen Ländern wider. Zugleich zeugen sie davon, in welcher Weise sich die Wiener Zentralbestände nun im Zuge der Abwicklung des Reiches zu einer potenziellen Quelle der Geschichte von einzelnen Staaten entwickelten. Das heißt unter nationalstaatlich geprägten Forschern wurde nun deutlich betont, wie stark die Archivbestände ohnehin von solchen Quellen geprägt waren und wie tief somit die Nationalgeschichte längst die Geschichte des multiethnischen Empires prägte. Anders als in der Tschechoslowakischen Republik lagen die Verhältnisse zum Beispiel in Polen oder in Rumänien.<sup>15</sup>

Schon am 12. Februar 1919 hatte die erste Sitzung der Archivdelegierten der Nachfolgestaaten stattgefunden.<sup>16</sup> Die tschechoslowakische Archivdelegation war bei der Organisation dieser Sitzung federführend. Neben Václav Kratochvíl und Josef Malota nahmen indes auch sieben jugoslawische (besser slowenische und kroatische) Delegierte und ein rumänischer Nationalratsabgeordneter teil. Diese Sitzung sollte den Charakter eines ersten Diskussionsforums haben. Ohne konkrete rechtliche Beschlüsse vorzuschlagen, bestand der Sinn dieser Zusammenkunft vor allem darin, die verschiedenen Meinungen offen zu diskutieren und auf Grundlage etwaiger Gemeinsamkeiten weitere Schritte zu koordinieren. Einer der tschechoslowakischen Delegierten, Václav Kratochvíl, fasste zusammen: „Es handelte sich um die wichtigste Sache und zwar um die Zusage der Erbschaftsansprüche für den altösterreichischen Schriftennachlass der Nationen und Staaten, die auf dem Gebiete Alt-Österreichs entstanden sind.“<sup>17</sup> Die breite Diskussion, die Kratochvíl und seine tschechoslowakischen Kollegen prägten, verabredete lediglich die allerdings zentrale Prämisse, mit den derzeitigen Trägern und Kuratoren dieser Schriftstücke keine direkten Gespräche zu führen und stattdessen das Resultat der Friedenskonferenz abzuwarten. Bis zum Friedensschluss war es damit die vordringlichste Aufgabe jedes Staates, möglichst aus-

---

15 Die Ansprüche an die Archivalien aus Wiener Zentralarchiven waren in den Nachfolgestaaten unterschiedlich. Sie hingen davon ab, wie die einzelnen Teile der Monarchie in Zentralverwaltung eingegliedert wurden und davon, wie die Wiener Zentralarchive entstanden sind. Im 18. Jahrhundert wurden zum Beispiel aus Prag viele historische Bestände (inklusive das Böhmisches Kronarchiv) in das neu gegründete Haus-, Hof- und Staatsarchiv gebracht. Das sind alles Gründe, warum die tschechoslowakischen Forderungen nach der Abtretung von Archivalien nach 1918 viel ausgeprägter waren als die Forderungen aus anderen Nachfolgestaaten.

16 Die Abschriften der Protokolle über die Sitzungen der Archivdelegierten werden im Nachlass Karel Kazbundas aufbewahrt. Die Edition der Protokolle über die Sitzungen am 20.9. und 27.9.1919, sowie am 14.1.1920 ist in der Anlage zu diesem Artikel beigefügt. Archiv des Nationalmuseums Prag, Nachlass Karel Kazbunda, Inv. Nr. 1596, Kart. 73, Protokoll über die Sitzung der Archivdelegierten am 12.2.1919.

17 Ebd.

föhrliche und präzise Anspruchslisten von Archivbeständen, die dann gemeinsam „liquidiert“ werden sollten, zusammenzustellen. Auch sollten diese den Friedensdelegationen, wo das möglich war, zusätzliche Argumente liefern.

Im Rahmen der Pariser Friedensverhandlungen wurde dann um die Endfassung des Friedensvertrags hart gerungen. Ein intensiver Streit entbrannte vor allem um die Worte „concernant“ (= betreffend), „provenant“ (= ausgehend nach Provenienz) und „appartenant“ (= zugehörig), deren eindeutige Bestimmung unter den Verhandlungsparteien eine zentrale Rolle spielte. Doch dazu mehr im nächsten Abschnitt.<sup>18</sup>

### **Archivbestände gemeinsam oder separat verwalten?**

Die intensiven Diskussionen der Fachleute in Wien wurden auch nach der Unterschrift und der Ratifizierung des Friedensvertrags von St. Germain fortgesetzt. Bereits die Sitzung vom 20. September 1919 zeigte die bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Archivdelegierten.<sup>19</sup> Der ungarische Delegierte Julius Szekfü, der jugoslawische Vertreter Josef Ivanić und damals auch Josef Malota propagierten nämlich die kondominiale Verwaltung, das heißt eine Verwaltung unter gemeinsamer und gleichberechtigter Zuständigkeit der anspruchsberechtigten Parteien. Der polnische Archivdelegierte Eugeniusz Barwiński und der rumänische Michael Auner hingegen unterstützten die Durchführung einer Archivtrennung und die Übergabe der ausgesonderten Archivalien an die Nachfolgestaaten.

Die Argumente für die erstere, kondominiale Verwaltung mit gewährtem Miteigentum waren logisch: Sie ließen die Bestandsverwaltung in einer, wenn auch zwischenstaatlich erst noch zu definierenden Hand und garantierten die Integrität der bestehenden Bestände. Zudem schienen sie mit der Beachtung des Provenienzprinzips eine grundlegende und unter den Zeitgenossen weithin akzeptierte Regel der modernen Archivwissenschaft zu erfüllen. Zuletzt schien die Lösung auch die Erfordernisse einer quellenpositivistischen Geschichtsschreibung auf der Höhe der Zeit zu bedienen, die anstrebte, die historischen Quellen in möglichst authentischer, möglichst kompletter und möglichst leicht zugänglicher Form zu sichten. Der ungarische Archivdelegierte Julius Szekfü bilanzierte daher mit einem ebenfalls zeittypischen Rekurs auf die „orga-

---

18 Ausführlich dazu die Literatur in Anm. 2. Siehe auch Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye, Wien 1919.

19 Siehe Anlage.

nische“ Verbundenheit der Bestände: „Diese Akten müssen in Wien bleiben, weil auch diese Bestände mit dem Ganzen organisch verbunden sind, schon dadurch, dass die betreffenden Referenten vielfach auch gleichzeitig auf anderen Gebieten der Verwaltung tätig gewesen sind.“<sup>20</sup> Über die Vorteile auf Bestandsseite hinaus, sollte die kondominiale Mitverwaltung zudem auch den freien Zutritt der verantwortlichen und beglaubigten Personen zu den Archivalien ohne irgendwelche Beschränkung bedeuten.

Mit diesem Hinweis auf mögliche Nutzungsbeschränkungen war bereits ein gravierender Einwand gegen das Archivkondominium formuliert. Die Kritiker aber gingen noch weiter. Sie fürchteten gar die Zerstörung „nationaler“ Überlieferung: „So wie die Dinge jetzt liegen“, formulierte etwa Eugeniusz Barwiński<sup>21</sup> skeptisch, „besteht keinerlei Gewähr dafür, dass das Archivmaterial, soweit es die einzelnen nichtösterreichischen Staaten betrifft, in absehbarer Zeit nicht definitiv verloren ist.“ Die Argumente gegen ein Kondominium waren somit vor allem zwei: die Angst vor der Unzugänglichkeit von Archivalien einerseits und die Angst vor der Skartierung solcher Quellen, die für die Nachfolgestaaten wichtig sein könnten, aber für Österreich keinen Wert hätten, andererseits. Stärker wog selbstverständlich das erste Argument, befürchteten die Archivdelegierten doch, dass sich die Türen der Archive für sie und ihre Kollegen schließen könnten, vor allem wenn es einmal zur Angliederung Österreichs an Deutschland käme.

Selbstverständlich spielten auch verschiedene andere Gründe und Argumente (historische, symbolische und ideologische, administrative, politische, ökonomische und personelle) eine Rolle. Im Hintergrund schwebte beispielsweise der Verdacht, dass entscheidende Persönlichkeiten in den Nachfolgestaaten selbst Angst hatten, was man zu ihrer Tätigkeit aus der Zeit der Monarchie noch in Wiener Archiven finden könnte und wie die Nachwelt darüber urteilen würde.<sup>22</sup>

In den meisten Nachfolgestaaten mit der Ausnahme Ungarns ist die Archivtrennung als beste Lösung der Situation angesehen worden. Dies geschah oft gegen die Meinung und Empfehlung der Experten. „Kondominium ist also gefallen“,<sup>23</sup> schrieb ein enttäuschter Josef Malota am 21. Januar 1920 an Jan Morávek, obwohl gerade der Empfänger Morávek einer der Sargträger des Kondominiums gewesen war. Als Leiter

---

20 Ebd.

21 Ebd.

22 In der Tschechoslowakischen Republik konnte diese Frage sehr empfindlich wahrgenommen werden, vor allem mit Rücksicht auf die langjährigen Karrieren vieler Politiker (inklusive des Präsidenten Tomáš Garrigue Masaryk und Ministerpräsidenten Karel Kramář) zur Zeit der Monarchie.

23 Archiv der Prager Burg, Nachlass Jan Morávek, Josef Malota an Jan Morávek, 21.1.1920.

der Abteilung für Archivwesen im Schulministerium war er praktisch einer der einflussreichsten Schöpfer der offiziellen tschechoslowakischen „Archivpolitik“, die mit dem Kondominium nicht gerechnet hatte. Auch der dritte Wiener Archivar Václav Kratochvíl, damals schon tot, wäre wohl enttäuscht gewesen. Schließlich hatte Kratochvíl schon im Jahre 1907 als erster in der tschechischen Geschichtsschreibung über die holländische Archivtheorie und auch über das Provenienzprinzip geschrieben.<sup>24</sup> Die Niederlage der Experten wirkte zudem lange nach. Noch 50 Jahre nach diesen Ereignissen erinnerte sich Karel Kazbunda: „Dr. Malota verabschiedete sich schwer von seiner geliebten Idee des Kondominiums“, und er setzte erklärend hinzu, er habe – wie wohl auch seine Unterstützer – „das Kondominium als die letzte Möglichkeit“ betrachtet, „den Rest unserer vormaligen grossen Bestrebungen nach Wiener Archivalien zu retten“.<sup>25</sup> Mit dem Kondominium hätte man – kurz gefasst – zumindest den Rest der ursprünglich großen gemeinsamen Ambition bewahrt, den Nachfolgestaaten (mit einer Stimme) eine Überlieferung zu sichern, die sie als die „ihre“ empfanden.

### Das Prager Archivabkommen

Bei der weiteren Entwicklung der Archivverhandlungen zwischen Österreich und den Nachfolgestaaten gingen die einzelnen Staaten bereits getrennte Wege. Im Falle der Tschechoslowakei führte sie zum schon erwähnten Prager Archivabkommen vom 18. Mai 1920. Die Verhandlungen waren nicht einfach und für beide Seiten sichtlich schmerzhaft. So musste die tschechoslowakische Seite sich mehrmals von ihren maximalistischen Anforderungen zurückziehen, während die österreichische Seite oft unter zu großem ökonomischen und politischen Druck stand, um die tschechoslowakischen Bedingungen akzeptieren zu können. Nichts weniger als der Gesichtverlust unter den Fachgenossen in Österreich stand auf dem Spiel. Der Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien Ludwig Bittner erinnerte sich später, dass der Leiter der österreichischen Delegation Edwin Versbach resigniert über die Diskussion seiner Kollegen schrieb: „So mögen die Herren Archivare nach Hause gehen, ich werde das selbst unterschreiben.“<sup>26</sup>

Die Grundpunkte des Prager Archivabkommens waren drei und betrafen historische Bestände einer- und rezentere Verwaltungsakten andererseits sowie weitgehende

---

24 Václav Kratochvíl: *Hollandská theorie archivní a reforma archivnictví u nás*, in: *Český časopis historický* 13, 1920, S. 1–10, 137–149.

25 Kazbunda: *Mé archivní poslání* (wie Anm. 3), S. 47.

26 Ebd., S. 83.

Zugangsrechte.<sup>27</sup> Erstens einigte man sich auf die Abtretung historischer Bestände an die Tschechoslowakei. Es handelte sich dabei um Bestände wie das Böhmisches Kronarchiv, Urkunden der böhmischen Klöster, die von Kaiser Josef II. aufgehoben wurden, die Böhmisches Hofkanzlei oder das Prager Münzamt, die man hinsichtlich der Provenienz für „rein“ erachtete. Es ging aber auch um Bestandteile, die ohne Zweifel aus Sicht der Provenienz nicht „böhmisch“ waren und deren Abtretung in diesem Sinne problematisch war. Das markanteste Beispiel dafür war die sogenannte Böhmisches Abteilung der Hofkammer, also eigentlich Teile der Registratur Hoffinanz Böhmen mit Akten von 1526 bis 1749, die zwar relevant für den Nachfolgestaat, ihrem Entstehungszusammenhang nach aber nicht eindeutig abzugeben waren. Zweitens einigte man sich auf die Abtretung der Akten von 1888 bis 1918, die für die aktuelle tschechoslowakische Verwaltung notwendig waren. Zuletzt, drittens, vereinbarte man, dass die Archivdelegierten freien Zugang zu den Wiener Archiven, vor allem zu deren Speichern erlangen würden. Erwartungsgemäß wurde gerade dieser letzte Punkt von österreichischer Seite am negativsten angesehen, fürchtete man doch ein ständiges und eigenmächtiges Kommen und Gehen gerade auch in Beständen, deren Inhalte die Wiener Archivare selbst nicht immer vollständig zu überblicken vermochten.

### Das Archivdilemma Karel Kazbundas

Aufgrund dieses nicht unumstrittenen, aber erfolgreichen Prager Abkommens ernannte die tschechoslowakische Regierung in der Folge für einzelne Teilüberlieferungen zuständige Delegierte. Es handelte sich dabei um die Vertreter verschiedener tschechoslowakischer Zentralbehörden, während für die Trennung der historischen Archivbestände selbstverständlich Archivare bestimmt wurden. Einer von ihnen war Karel Kazbunda, ein eifriger Verwaltungsexperte mit sehr guten deutschen Sprachkenntnissen, der für die Bestände des Haus-, Hof- und Staatsarchivs als Archivdelegierter beauftragt wurde.<sup>28</sup>

Die Tschechoslowakische Republik hätte ihren Repräsentanten nicht besser wählen können. Kazbunda sprach sehr gut Deutsch und kannte auch Wien, weil er zur Zeit des Ersten Weltkriegs im dortigen Militärkommando gewirkt hatte. Zugleich war er ein

---

27 Edition des Volltextes des Prager Archivabkommens mit Kommentaren bei Jan Opočenský: Archivní úmluva republiky Československé s republikou Rakousko, in: Časopis Archivní školy 1, 1923, S. 51–141.

28 Karel Kazbunda (1888–1982), 1919 Archivdelegierter, 1923 und wieder 1945–1948 Archivar im Archiv des Außenministeriums Prag, 1939–1945 Archiv des Innenministeriums Prag. Zuletzt dazu Jan Hálek: Karel Kazbunda – archivář a historik fascinovaný Vídní, in: Kazbunda: Mé archivní poslání (wie Anm. 3), S. 7–21.

gebildeter Historiker, der sich für Themen der jüngeren Geschichte, unter anderem für die Verwaltungsgeschichte und Geschichte der Diplomatie im 19. Jahrhundert interessierte. Einmal für die Aufgabe bestellt, arbeitete Kazbunda in den Jahren 1919 bis 1923 intensiv in Wien. Er übernahm im Zuge dieser weniger als vier Jahre schrittweise ungefähr 1300 Laufmeter Archivalien. Und auch nach 1923 reiste er regelmäßig nach Wien, zum letzten Mal 1946. Kazbunda avancierte somit zum besten tschechoslowakischen Kenner der Wiener Archive. Es spornte ihn sicher zusätzlich an, dass er in diesen Archiven auch viele Themen für seine eigenen wissenschaftlichen Studien und Bücher fand.

In Kazbundas umfangreichen Nachlass im Archiv des Nationalmuseums in Prag werden zahlreiche Dokumente, die seine Tätigkeit als Archivdelegierter in Wien dokumentieren, aufbewahrt.<sup>29</sup> Ein Manuskript mit seinen Erinnerungen an die Tätigkeit unter dem Titel „Meine Archivmission in Wien“,<sup>30</sup> in dem Kazbunda seine Aufgabe ausführlich beschreibt, ist dabei besonders einschlägig. Kazbundas Erinnerungen, in den Jahren 1963 bis 1972 aufgeschrieben, wurden erst 2020 herausgegeben. Sie ermöglichen es, gleichwohl in der Rückschau viele Jahre danach, die Arbeit des Archivdelegierten im Detail kennenzulernen, mit allen Problemen und Dilemmata, die Kazbunda zu lösen gezwungen war. Zu den Dilemmata des Friedens von St. Germain, die schon zuvor erwähnt wurden und die Kazbunda nur aus der Ferne beobachtet hatte, kamen noch weitere, mit denen Kazbunda bei der Durchführung des Prager Abkommens konfrontiert wurde. „Ich hatte immer das Gefühl, dass Trennung“, so formulierte er selbst, „einen Verstoß gegen die Interessen der historischen Forschung darstellen kann.“ „Ich habe das sichere Recht auf freie Nutzung intakter Provenienzeinheiten am Aufbewahrungsort in Wien immer vorgezogen. Dies hing jedoch zu sehr von der Entwicklung der politischen Situation ab“,<sup>31</sup> bewertete er den Abschluss des Prager Abkommens.

In den folgenden Jahren musste er viele widersprüchliche und unangenehme Situationen lösen, Situationen, die ihn, dem die Integrität der Bestände sichtlich am Herzen lag, sehr berührten. Drei Situationen, die wir hier beispielhaft diskutieren, müssen genügen. Bei allen dreien musste Kazbunda zu einem Kompromiss kommen und sich – entgegen eigenen Standpunkten – vor allem selbst überzeugen, dass die gewählte Variante besser ist als ein Beharren auf nicht durchsetzbare Alternativen.

---

29 Archiv des Nationalmuseums Prag, Nachlass Karel Kazbunda, Kart. 73–75.

30 Ebd., Inv. Nr. 1007, Kart. 32.

31 Kazbunda: *Mé archivní posláni* (wie Anm. 3), S. 94.

Das erste Beispiel betrifft die Trennung der Obersthofmeisterakten, also eines riesigen Bestandes, an dem die tschechoslowakische Seite nur sehr geringe rechtliche Ansprüche hatte. In Prager Archivreisen argumentierte man, dass dieser Bestand wertvolle Quellen zur Geschichte der Prager Burg beinhaltete. Kazbunda erarbeitete als Kompromisslösung den tschechoslowakischen Verzicht auf die Bestände der heutigen Bestandsgruppe Kabinettsarchiv, vor allem auf den sehr umfangreichen Bestand der Kabinettskanzlei. Er erinnerte sich mit einem Blick auf Bestandsintegrität und nicht zuletzt den Provenienzedanken: „Wir hatten keine Absicht, diese historischen Bestände zu beschädigen, weil in ihrer Gesamtheit auch ihr Wert lag.“<sup>32</sup>

Ein zweites Beispiel betrifft die Trennung des Politischen Archivs des Außenministeriums. Obwohl dieser Bestand ein Lieblingsbestand von Kazbunda war, war er nicht davon überzeugt, dass das, was er praktisch tat, aus Archivarsperspektive richtig war. Kazbunda erkannte, dass das angewandte Prinzip der Trennung von Akten eine starke Verletzung der Provenienzeinheit darstellte und damit im Widerspruch zu den Interessen der historischen Forschung stand. Prinzipiell bevorzugte er die Möglichkeit des freien Zugangs zu diesen Akten in Wien eindeutig. Die weiteren Entwicklungen verliefen jedoch ganz anders.<sup>33</sup>

Das dritte und wichtigste Beispiel steht im Zusammenhang mit der Trennung der Hofkammerakten, die bereits erwähnt wurden. „Es war in der Tat eine Verletzung der Integrität des Archivbestandes, durch seine Einheitlichkeit, seinen Inhalt und das Alter war er einzigartig. Meine Aufgabe war jedoch nicht, über Motive nachzudenken, sondern die einschlägige vertragliche Bestimmung umzusetzen“,<sup>34</sup> schrieb Kazbunda noch 50 Jahre später. Zugleich war dem Delegierten bewusst, dass die Erwartungen an beide Seiten groß waren. In Prag und Wien wurden die Verhandlungen sehr streng beobachtet. Dies betraf nicht nur die Fachkommunität. Heinrich Kretschmayr, Direktor des Staatsarchivs für Inneres und Justiz, sagte zum tschechoslowakischen Botschafter und gleichzeitig bedeutenden Historiker Kamil Krofta: „Sie wissen ja, die Universitätsleut’! Ich geh’ da mit Kollegen Bittner in dieser Beziehung durch dick und dünn“<sup>35</sup> und formulierte damit die weit verbreitete Angst vor seinen Kollegen aus österreichischen historischen Kreisen. Diese glaubten nämlich, dass die Zugeständnisse an die tschechoslowakische Delegation zu groß und ungerechtfertigt seien. Im Gegenzug vertraute Krofta Kazbunda

---

32 Ebd., S. 106.

33 Ebd., S. 94.

34 Ebd., S. 138.

35 Ebd., S. 132.

an, dass er auch seine Handlungsprozesse ausführlich begründen musste, um seine Kritiker in der tschechoslowakischen Historiografie zum Schweigen zu bringen.<sup>36</sup>

## Fazit

Das Interesse an der tschechoslowakisch-österreichischen Archivtrennung beschränkt sich heute auf die Archivgeschichtsschreibung. Für damalige Akteure indes war das verantwortungsvolle Ausscheiden der Bestände der sich auflösenden Habsburgermonarchie eine Lebensaufgabe. Oft berührte sie diese Aufgaben empfindlich in ihrer fachlichen Integrität, weil sie in einer Situation, die politische Kompromisse verlangte, oft entgegen ihren fachlichen Überzeugungen und Grundsätzen ihres Berufs handeln mussten.

Man kann dieses Hadern, wenn man es historisch aus Grundsätzen wie dem Provenienzprinzip rekonstruiert und in seiner Zeit verstanden hat, vielleicht auch als Inspiration für heute verstehen. Schließlich legen die hier geschilderten Fälle nahe, dass die meisten dieser Archivare sich ihrer Verantwortlichkeit für die nur schwer zu widerrufende Prägung von Bestandsstrukturen voll bewusst waren und dass sie noch nach vielen Jahren mit Sorgenfalten darüber nachgedacht haben, wie sie in dieser hochpolitisierten Situation am Ende des Ersten Weltkrieges archivarisches Berufsbild und politische Ansprüche miteinander in Einklang zu bringen versuchten. So sah es zumindest Karel Kazbunda, der in seinen Erinnerungen festhielt: „Es war einfach keine leichte Aufgabe, die Umsetzung der Archivtrennung im Rahmen des Prager Abkommens durchzusetzen, auch nicht aus moralischer Sicht. Ich war zufrieden und gleichzeitig unzufrieden mit mir.“<sup>37</sup>

Ernst und Demut vor der Archivarbeit und ihrer Gebundenheit an historische Umstände zu haben, ist in meinen Augen nach wie vor keine unbedeutende Angelegenheit.

---

36 Ebd.

37 Ebd., S. 138.



## Anlage

1919, 20. September, Wien – Protokoll der Sitzung der Archivdelegierten von Rumänien, Polen, Jugoslawien, Tschechoslowakei und Ungarn

Archiv des Nationalmuseums Prag, Nachlass Karel Kazbunda, Inv. Nr. 1596, Kart. 73.

Es erscheinen die von den Sukzessionsstaaten zur Liquidierung der österreichischen Staatsarchive delegierten Vertreter: Dr. Auner (Rumänien),<sup>38</sup> Dr. Barwiński (Polen),<sup>39</sup> Dr. Ivanić (Jugoslawien),<sup>40</sup> Dr. Malota (Tschechoslowakei), Dr. Szekfü (Ungarn).<sup>41</sup>

Zum Vorsitzenden wird Dr. Barwiński, zum Schriftführer Dr. Auner gewählt.

Der Vorsitzende, Dr. Barwiński, eröffnet die Sitzung mit dem Hinweis darauf, dass die neugeschaffene Situation, vor welcher der Friedensvertrag mit Deutschösterreich die übrigen Sukzessionsstaaten hinsichtlich der Archivangelegenheiten stellt, eine Organisation ihrer Fachliquidatoren notwendig mache, die in regelmäßigen Zusammenkünften die Maßnahmen zu erörtern hätten, durch welche einer Benachteiligung ihrer Staaten vorgebeugt werden könnte.

Der ungarische Vertreter, Dr. Szekfü, schließt zu diesem Hinweis mit dem Bemerkten an, dass die Ungarn, die nicht in den Friedensvertrag einbezogen wurden und für die derselbe demnach auch keine Geltung besitzt, als Gäste den Beratungen beizuwohnen gedenken.

Der Vorsitzende verlas hierauf § 93 des Friedensvertrags, in neuer Fassung. Statt des Ausdrucks „concernant“ in der ersten Fassung des Friedensvertrages hatten die Österreicher „provenant de l'activité des administrations“ vorgeschlagen, also das Provenienzprinzip als entscheidend in den Vordergrund gestellt. Von diesem Gegenvorschlag ist der Friedensvertrag jedoch abgekommen und auf diese Änderung nicht eingegangen; der jetzt gebrauchte Ausdruck „appartenant“ (- quod ad me pertinet) gibt vielmehr den Österreichern die Möglichkeit, den Text des Friedensvertrags dahin zu interpretieren,

---

38 Michael Auner (1885–1971), 1912 Stadtarchivar in Sibiu (Hermannstadt), 1919 rumänischer Archivdelegierter in Wien.

39 Eugeniusz Barwiński (1874–1947), 1913–1939 Stadtarchivar in Lwów (Lemberg), 1919 polnischer Archivdelegierter in Wien.

40 Josef Ivanić (1863–1936), ab 1910 Archivar im Hofkammerarchiv, 1919 jugoslawischer Archivdelegierter in Wien.

41 Julius Szekfü (1883–1955), ab 1909 Archivar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, 1910 Archivkonzipist, 1912 Vizearchivar, 1918 ungarischer Archivdelegierter in Wien.

dass nur jene Akten, die den übrigen Sukzessionsstaaten gehören (also nicht: sie betreffen), diesen auch wirklich abzugeben seien.

Der Redner ist aber der Ansicht, dass solch eine Auslegung willkürlich und daher unzutreffend sei. Er erwähnt demnach für uns die Aufgabe, einerseits (juristisch) festzustellen, worin der Sinn dieser Abänderung des betreffenden Passus bestünde, andererseits (philologisch) die eigentliche Bedeutung des Ausdrucks „*appartenant*“ zu ergründen und endlich (historisch) ein Bild der Administration der einzelnen Länder zu entwerfen. Die eigentliche Administration befand sich in Wien, in den Ländern selbst gab es nur Unterabteilungen derselben. Was in Wien entstanden ist, gehört nach Ansicht der Österreicher auch nach Wien; was mit den übrigen Akten zu geschehen hat, wird nicht gesagt. Die Akten könnten bei einem eventuellen Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich aus Wien fortkommen; es könnte sich später einmal die Notwendigkeit von Skartierungen ergeben, von denen dann naturgemäß zuerst jene Akten betroffen würden, an denen Österreich kein unmittelbares Interesse mehr besitzt, also die Akten der übrigen Sukzessionsstaaten. Ferner ist auch die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dass verschiedene Mit(Räte-)Regierungen auf die Verwahrung und den Erhalt der archivalischen Bestände Einfluss gewinnen können, wie das ja auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens bereits der Fall war. Dabei wäre unklar, von welchen Grundsätzen sich diese Mitregierungen leiten lassen würden und wer den nichtösterreichischen Sukzessionsstaaten garantiert, dass jene Grundsätze auch tatsächlich mit den elementarsten Forderungen des Rechts in Einklang stehen werden. So, wie die Dinge jetzt liegen, gibt es keinerlei Gewähr dafür, dass das Aktenmaterial, soweit es die einzelnen nichtösterreichischen Staaten betrifft, in absehbarer Zeit nicht endgültig verloren geht. Dr. Malota: Die Interessen der Entente diktieren eine möglichst gute Kontrolle durch die Entente. Diese Kontrolle wird durch den Friedensvertrag illusorisch gemacht. Redner verweist auf die demnächst erscheinende österreichische Denkschrift über die Schuld am Weltkrieg. Niemandem wurde von den Deutschösterreichern der Zugang zu diesen Akten gewährt und das zu einem Zeitpunkt, als sie sie nur als Treuhänder verwahrten. Es wäre daher wichtig, das Memorandum im Zusammenhang mit dieser Denkschrift vorzulegen und so auf die Gefahren hinzuweisen, die den einzelnen Sukzessionsstaaten und der Entente von dieser Seite her drohen. Das alte österreichische Verheimlichungssystem hat ganze Aktenserien und komplette Archive der allgemeinen Benützung entzogen, ein jeder Benützer, wenn er auch zu den besonders privilegierten Persönlichkeiten gehörte, bekam nur zensierte Akten. Alles was Österreich in ein ungünstiges Licht stellen konnte, wurde nicht vorgelegt. Man ging so weit, dass man

zum Beispiel in den polnischen Beständen die Akten des 16. Jahrhunderts, die sich auf Bestehungsmethoden bezogen, den Forschern vorenthielt. Deutschösterreich kann von diesen Grundsätzen auch in Zukunft nicht abgehen, wenn es seine eigenen Interessen wahren will.

Dr. Barwiński weist darauf hin, wie sehr die staatlichen Interessen der Nichtösterreicher durch den Friedensvertrag gefährdet werden sowohl im Hinblick auf die Verwaltung als auch hinsichtlich der rein politischen Angelegenheiten. Die allgemeine Verwaltung der Staaten muss immer wieder auf die älteren Bestände zurückgreifen; die zehn Jahre, von denen im Friedensvertrag die Rede ist, genügen dafür absolut nicht. Auch bei Gegenständen der laufenden Verwaltung, bei Prozessen usw. ist der Rückgriff auf die älteren Bestände unerlässlich. Es werden Beispiele dafür erbracht, wie irregulär die Rechtsvertreter einzelner Parteien, die sich im Staatsarchiv aus den Akten Informationen holen wollten, bisher behandelt wurden. Für die Staaten, die sich jetzt neu einrichten, ist es geradezu lebensnotwendig, dass ihnen jene Akten, welche ihre Gebiete betreffen, abgegeben werden. Die Fragen der Grundlasten, Servitute, Fideikomnisse etc. lassen sich ohne Kenntnis der früheren Akten überhaupt nicht bereinigen.

Dr. Malota: Was die politischen Interessen der Sukzessionsstaaten an dem vorhandenen Wiener Aktenmaterial der ehemaligen Monarchie betrifft, so wird es das Bestreben Deutschösterreichs sein müssen, nur jenen Forschern Einblick in diese Bestände zu gewähren, die ihm ihrer Gesinnung nach als verlässlich erscheinen werden und vor allem, nur jenes Material der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, welches ihm zum eigenen Vorteil, den fremden Staaten jedoch zum Schaden gereichen würde.

Ebenso gewichtig sind die Nachteile, die den kulturellen Interessen der nichtösterreichischen Sukzessionsstaaten dadurch erwachsen, dass ihnen die Wiener Archive verloren gehen, da sich in denselben die Vorgänge befinden, von denen die Nationalstaaten keine Aufzeichnungen haben. Außer den Polen besitzen die übrigen Staaten über ihre Vergangenheit keine diplomatischen Akten, keine Akten über die Kriegführung und über die Leitung der Finanzen. Es droht diesen Staaten geradezu eine kulturelle Subordination, und gerade über die wichtigsten Fragen ihrer nationalen Vergangenheit, über ihre kulturelle und nationale Renaissance, wird es ihnen niemals gelingen, volle Klarheit zu gewinnen, da sich in diesem Punkte die kulturellen mit den politischen Interessen berühren und Deutschösterreich gerade mit Rücksicht auf die letzteren – ob es will oder nicht – gezwungen sein wird, diese Bestände vorzuenthalten.

Dr. Barwiński erörtert die Frage, welches Material von Deutschösterreich anzufordern ist. Vor allem jene Akten, die auf dem Gebiet der Nationalstaaten entstanden und auf

illegale Weise nach Wien gekommen sind (dies wird auch von Deutschösterreich anerkannt). Ferner all jene Akten, die zwar in Wien entstanden sind, jedoch die einzelnen Staaten betreffen und separat existieren (zum Beispiel die 87 Faszikel über galizische Domänen im Hofkammerarchiv usw.).

Über diese zweite, vom Dr. Barwiński erhobene Forderung entspinnt sich eine längere Debatte, an der sich vor allem Sektionsrat Dr. Ivanić und Dr. Szekfü beteiligen, die den Standpunkt vertreten, dass diese Akten in Wien bleiben müssen, weil – wie Dr. Szekfü betont – auch diese Bestände mit dem Ganzen organisch verbunden seien, schon dadurch, dass die betreffenden Referenten (zum Beispiel für Böhmen und Ungarn) vielfach auch auf anderen Gebieten der Verwaltung gleichzeitig tätig gewesen sind.

Dr. Barwiński vermag diesen Standpunkt im Hinblick auf Galizien, wo die Verhältnisse anders liegen, nicht zu teilen. Schließlich einigt man sich darauf, als hauptsächliche Forderung die Garantie des Rechts auf Miteigentum aufzustellen, ohne dass damit ein Präjudiz über die weiteren Modalitäten bei den diesbezüglichen Verhandlungen der einzelnen Sukzessionsstaaten untereinander (zum Beispiel über das Material Galiziens und der Bukowina) geschaffen wird. Das Miteigentum ist entweder durch Teilung oder durch vollkommen gleichberechtigte, gemeinsame Verwaltung zu garantieren, nachdem Deutschösterreich sein Privateigentum an den Beständen festgestellt hat.

Hinsichtlich der weiteren Maßnahmen wird die Abfassung einer Denkschrift geplant, die von den interessierten Regierungen der Nationalstaaten (kollektiv oder separat) an kompetenter Stelle vorgelegt werden soll.

*1919, 27. September, Wien – Protokoll der Sitzung der Archivdelegierten von Rumänien, Polen, Jugoslawien, Tschechoslowakei und Ungarn*

Archiv des Nationalmuseums Prag, Nachlass Karel Kazbunda, Inv. Nr. 1596, Kart. 73.

Anwesend H[erren]: Auner, Barwiński, Ivanić, Malota, Stokka<sup>42</sup>, Szekfü

Nachdem der tschechoslovakische Vertreter, Dr. Malota, zwei für seine Regierung bestimmte Denkschriften verlesen hat, bringt Sektionsrat Dr. Ivanić anhand der einzelnen Bestimmungen des Friedensvertrages mehrere Gedanken zum Ausdruck, die in die geplante Denkschrift einzubeziehen wären.

42 Tankred Stokka (1867–1920), ab 1892 Archivar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, 1912 Sektionsrat, 1918 ungarischer Archivdelegierter in Wien.

Da Artikel 93 sich mit der Frage der Gebietsabtretungen befasst, erscheint Österreich verpflichtet, alle Behelfe für die Verwaltung herauszugeben und zudem das Material zurückzugeben, das eventuell früher aus den abgetretenen Gebieten entfernt worden war (so zum Beispiel das Triester Statthaltereiarchiv im ehemaligen Ministerium des Innern).

Absatz 1 dieses Artikels ist für Österreich sehr günstig, da es nur solche Akten hergeben muss, die sich auf den betreffenden Gebieten befunden haben.

Eine andere Tendenz zeigen Artikel 191–96. Hier enthält Artikel 193 für alle Nationalstaaten die größte Ungerechtigkeit (Rückgabe der Registraturen der letzten zehn Jahre). Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 196 (über sogenannte *Betreffgegenstände*) waren von Deutschösterreich beispielweise das Ragusaner Archiv und das Archiv des Spalatoer Kapitels zurückzugeben. Wichtig ist für uns vor allem die Tatsache, dass Deutschösterreich nach zwanzig Jahren das freie Verfügungsrecht über die Akten erhält. Dr. Barwiński: Nur die Bestimmungen im Artikel 93 betreffen die Archive; die anderen Artikel haben damit nichts zu tun, sondern beziehen sich auf die Sammlungen, Bibliotheken und Museen, die als Eigentum Österreichs anerkannt wurden. Die Archive sind kein Teil des staatlichen Vermögens, sondern die Grundlage der staatlichen Administration. Gegen den Einwand, dass in diese Interpretation bloß die nichtorganisierten Archive (also die Registraturen) einbezogen werden könnten, wendet er sich mit dem Hinweis darauf, dass bei den Franzosen auch die Registraturen Archive heißen, dass demnach die Bestimmungen in Artikel 93 beide betreffen.

Auf die Anfrage des Ministerialrates Dr. Stokka, wie Artikel 208 zu interpretieren sei, erwidert Dr. Barwiński: Die Bibliotheken und Museen sind ein Vermögensbestandteil des Staates; die Archive, die einen Teil der Administration bilden, nicht. Aus diesem Grunde ist auch die Befürchtung, dass die Österreicher ihre Ansprüche als *ius in rem* auf Artikel 208 gründen und die Akten als *Pertinenz* der Gebäude beanspruchen könnten, von der Hand zu weisen. Da sich Artikel 93 jetzt in der Gruppe der politischen Bestimmungen und nicht der Wiedergutmachung befindet, kann es sich nicht auf die Vermögensfragen beziehen. Bei seiner Formulierung sind offenbar nur die staatlichen Interessen und nicht die archivalischen Gesichtspunkte ausschlaggebend gewesen. Wäre das Letztere der Fall gewesen, so wäre es beim österreichischen Vorschlage „*provenant de l'activité*“ geblieben. Land, Bevölkerung und Regierung wurden getrennt, also auch die Archive.

Als Grundprinzip für das weitere gemeinsame Vorgehen der Nationalstaaten werden entsprechend dem Vorschlag von Dr. Barwiński die nachfolgenden Leitsätze aufgestellt:

Österreich ist nicht der Eigentümer der Archive; die anderen Staaten sind Miteigentümer. Ferner: Auf die Bestimmungen über Archive findet Artikel 208 keinerlei Anwendung. Das von österreichischer Seite vorgeschlagene Provenienzprinzip wird nicht akzeptiert.

Infolgedessen werden die Akten prinzipiell geteilt. Von diesem Grundsatz besteht eine Ausnahme für solche Akten, auf die Artikel 93 Absatz 2 (Betreffgrundsatz) Anwendung findet, weiter für jene Akten, für welche die nichtösterreichischen Sukzessionsstaaten aus Gründen, die sie untereinander feststellen werden, dies bestimmen. Für alle in Wien bleibenden Akten ist das Recht der Mitverwaltung zu fordern.

*1920, 14. Januar, Wien – Protokoll der Sitzung der Archivdelegierten von Rumänien, Jugoslawien, der Tschechoslowakei und Ungarn*

Archiv des Nationalmuseums Prag, Nachlass Karel Kazbunda, Inv. Nr. 1596, Kart. 73.

Anwesend: Dr. Auner, Dr. Ivanić, Dr. Malota, Dr. Stokka, Dr. Szekfü

Der tschechoslovakische Vertreter, Dr. Malota, beruft sich auf den von Anfang an angenommenen Grundsatz, dass alle Sitzungen, respektive gemeinsame Arbeiten der nationalen Vertreter, unter dem Vorbehalt der vollen Unverbindlichkeit und auf der Grundlage des rein privaten Meinungsaustausches stattgefunden haben und erklärt, dass das Resultat dieser Arbeiten, die beabsichtigte Denkschrift über die altösterreichische Archiv- und Registratur-Verlassenschaft, welche als gemeinsames Gutachten aller nationalen Vertreter den zuständigen Regierungen vorlegt werden soll, für seine Regierung nicht mehr in Betracht kommt, da diese bereits ihr eigenes Programm festgelegt hat. Infolgedessen ist diese Denkschrift als ein gemeinsames Gutachten der jugoslawischen, polnischen und rumänischen Vertreter zu betrachten und dementsprechend zu korrigieren. Die Erklärung des Dr. Malota wird als ganz korrekte Konsequenz des oberwähnten Grundsatzes zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, die entsprechenden Korrekturen bei den Schlussarbeiten vorzunehmen. Es wurde sodann an die Schlussredaktion der Denkschrift durch die beteiligten Vertreter der Nationalstaaten geschritten und die Korrekturen wurden im Sinne der Erklärung des Dr. Malota durchgeführt.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### *Quellen*

Archiv des Außenministeriums Prag

Mírová konference v Paříži

Archiv des Nationalmuseums Prag

Nachlass Karel Kazbunda

Archiv der Prager Burg

Nachlass Jan Morávek

Institut für Kunstgeschichte der Akademie der Wissenschaften

Nachlass Zdeněk Wirth

Nationalarchiv Prag

Landesarchiv Böhmen (Archiv Země české)

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik

Auswärtige Angelegenheiten – Neue Administrative Registratur

### *Literatur*

Auer, Leopold: Neuere Forschungen zum Schicksal des archivalischen Erbes der Habsburgermonarchie nach dem Ersten Weltkrieg, in: *Z Českého ráje a Podkrkonoší – supplementum* 16, 2013, S. 179–193.

Bittner, Ludwig: Die zwischenstaatlichen Verhandlungen über das Schicksal der österreichischen Archive nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns, in: *Archiv für Politik und Geschichte* 3, 1925, S. 58–96.

Drašarová, Eva: Československo-rakouská archivní a spisová rozluka. Archivy ve věčném pohybu aneb časy se mění (a problémy s nimi), in: *Z Českého ráje a Podkrkonoší – supplementum* 16, 2013, S. 216–241.

Deutschösterreichische Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye, Wien 1919.

Hochedlinger, Michael: Österreichische Archivgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalter, Wien – München 2013.

Hummelberger, Walter: Das österreichisch-tschechoslowakische Archivübereinkommen vom 18. Mai 1920, in: *Scrinium* 32, 1985, S. 43–65.

- Just, Thomas: Ludwig Bittner (1877–1945). Ein politischer Archivar, in: *Österreichische Historiker 1900–1945. Lebensläufe und Karrieren in Österreich, Deutschland und Tschechoslowakei*, Wien 2008, S. 283–305.
- Just, Thomas: Oswald Redlich als Archivbevollmächtigter der Republik (Deutsch-) Österreich, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 117, 2009, S. 418–425.
- Kazbunda, Karel: *Mé archivní poslání ve Vídni 1919–1923*, Praha 2020.
- Kratochvíl, Václav: *Hollandská theorie archivní a reforma archivnictví u nás*, in: *Český časopis historický* 13, 1920, S. 1–10, 137–149.
- Opočenský, Jan: *Archivní úmluva republiky Československé s republikou Rakousko*, in: *Časopis Archivní školy* 1, 1923, S. 51–141.
- Šamberger, Zdeněk: *K archivní restituci s Rakouskem po roce 1918*, in: *Právněhistorické studie* 33, 1993, S. 117–137.